

Zeitschrift: Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins
Zentralschweiz

Herausgeber: Historischer Verein Zentralschweiz

Band: 112 (1959)

Artikel: Der Versuch einer Bundesrevision 1870/72 : im Spiegel der
Innerschweizer Presse

Autor: Steiner, Adolf A.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-118499>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Versuch einer Bundesrevision 1870/72

im Spiegel der Innerschweizer Presse

Lic. phil. Adolf A. Steiner, Hünenberg/Zug

Jedem Freund moderner Schweizergeschichte und jedem Politiker ist bekannt, daß die Bundesrevision von 1874 nicht in einem großen Wurf gelang. Schon in den Sechzigerjahren hatte man davon geträumt, die Bundesverfassung von 1848 zu revidieren; zum großen Kampf kam es aber erst 1870/72. In dieser Auseinandersetzung um die Bundesrevision spielte die Innerschweiz eine bedeutende Rolle. Hier prallten die Meinungen sehr scharf aufeinander; schärfer noch als im Welschland, wo der Revision ebenfalls eine starke Gegnerschaft erwachsen war. In zum Teil krassen Formulierungen legten *Zentralisten* und *Föderalisten* ihren Standpunkt dar. Schlag auf Schlag kreuzte man die Klingen; Fechtboden waren die *Zeitungen*.

Die bekannten *Innerschweizer-Zeitungen* der Jahre 1870/72 waren folgende:

1. *Einsiedler-Anzeiger*, Publikationsorgan amtlicher Erlasse; Herausgeber: Sales Benziger; Redaktor: Dr. med. C. Birchler, zur Sonne; Tendenz: neutral (Standort: Zentralbibliothek Luzern)
2. *Entlebucher-Anzeiger*, Tendenz: katholisch-konservativ (Standort für Nummern der Jahre 1870/72 unbekannt)
3. *Luzerner Landbote*, Sursee; Herausgeber: Alois Huber, Ferdinand Huber; Redaktor: Georg Josef Bossard, Fürsprech; Tendenz: katholisch-konservativ (Standort: Zentralbibliothek Luzern)
4. *Luzerner Tagblatt*, bis 1871 Luzerner Tagblatt und der Kantone Uri, Schwyz, Unter- und Obwalden und Zug, 1872 Luzerner Tagblatt; erscheint täglich; Drucker: Xaver Meyer, Luzern; Redaktor: Dr. Johann Winkler, Dr. Philipp Willi; Tendenz: freisinnig (Standort: Zentralbibliothek Luzern)

5. *Luzerner Zeitung*, bis 30. 9. 1871, dann *Vaterland*, erscheint täglich; Drucker: Gebr. Räber, Luzern; Redaktoren: Franz Josef Hänggi, Chorherr Vinzenz Kreyenbühl; Tendenz: katholisch-konservativ (Standort: Zentralbibliothek Luzern)
6. *March-Anzeiger*, Amtliches Publikationsorgan des Bezirkes March; Herausgeber: Frau Josefine Anselmier-Eberle; Tendenz: katholisch-konservativ (Standort: Kantonsarchiv Schwyz)
7. *Marchbote*, Freisinniges Organ für den Kt. Schwyz, Publikationsmittel der Kantons-, Bezirks- und Gemeindebehörden; Herausgeber: J. Mettler-Düggelin, Lachen; Tendenz: freisinnig (Standort: Kantonsarchiv Schwyz)
8. *Neue Zuger Zeitung*, Herausgeber: Johann Baptist Elsener, Zug; Tendenz: katholisch-konservativ (Standort: Stadtbibliothek Zug)
9. *Nidwaldner Volksblatt*, Herausgeber: Hans von Matt; Redaktoren: Caspar von Matt, Hans von Matt, Joseph Ignaz von Ah, Konstantin Vokinger, Anton Müller; Mitarbeiter: Ph. A. von Segesser; Tendenz: katholisch-konservativ (Standort: Zentralbibliothek Luzern)
10. *Obwaldner Volksfreund*, erscheint seit 24. 12. 1870; Drucker: J. Imfeld, Landschreiber; Redaktoren: Landammann Dr. Simon Etlin, gest. 1871, Regierungsrat Dr. Eduard Etlin; Tendenz: katholisch-konservativ (Standort: Zentralbibliothek Luzern)
11. *Obwaldner Zeitung*, Drucker: Müllersche Buchdruckerei Sarnen; Redaktoren: Nikolaus Hermann, Ständerat, Sachseln; Tendenz: liberal (Standort: Zentralbibliothek Luzern)
12. *Schwyzler-Zeitung*, seit 1849, Zeitschrift f. Religion, Freiheit und Recht; Herausgeber: Verein vaterlandsliebender Schweizer; Geistiges Haupt: Landammann Nazar von Reding; Mitarbeiter: Ph. A. von Segesser, Landammann Karl Styger; gestützt vom Schw. St. V., 1860 nach Luzern verlegt; in Schwyz bis 1872 unter dem Stichwort «Die Urschweiz» erschienen; Herausgeber 1870/72: August Eberle, Schwyz; Tendenz: konservativ-föderalistisch (Standort: Kantonsarchiv Schwyz)
13. *Sursee'r Anzeiger*, vor 1883 kein lückenloses Erscheinen; Tendenz: neutral (Standort: unbekannt)
14. *Wächter am Pilatus*, 1870—76, zweimal wöchentlich; bis 1871 Drucker: Bucher & Müller, dann J. L. Bucher, Luzern; Redak-

toren: zuerst die Drucker, dann Ed. Zumbühl; Tendenz: freisinnig, links-orientiert (Standort: Zentralbibliothek Luzern)

15. *Zuger Volksblatt*, Herausgeber: Johann Zürcher, Zug; Tendenz: freisinnig (Standort: Stadtbibliothek Zug)

Diese Zusammenstellung zeigt uns, daß damals im Raume der Inner-schweiz acht Zeitungen katholisch-konservativer Tendenz, zwei neutrale und fünf freisinnige oder liberale Zeitungen erschienen. Das Luzerner Tagblatt und die Luzerner Zeitung (bzw. Vaterland) waren schon damals Tageszeitungen.

*

Am 17. Juni 1870 erschien im Bundesblatt II, 666, 689 ff die bundesrätliche Botschaft zur Einleitung der Verfassungsrevision. Meine Untersuchung erstreckt sich daher zeitlich gesehen auf die Spanne vom 17. Juni 1870 bis Juni 1872. Am 12. Mai 1872 fand die entscheidende Abstimmung statt.

Sämtliche damals erscheinenden Zeitungen verfolgten die Revision mit wacher Anteilnahme. Die ersten bedeutsamen Kommentare setzen ein mit Beginn der Sitzungen der nationalrätlichen Revisionskommission im Februar 1871. Größte Aufmerksamkeit schenken die Zeitungen den Revisionsberatungen im National- und Ständerat, welche vom 6. November 1871 bis 5. März 1872 dauern. Nach Verabschiedung der Revisionsvorlage durch die Bundesversammlung beginnt die eigentliche kritische Auseinandersetzung mit dem neugeschaffenen Werk. In den Tagen vor dem 12. Mai 1872 steigert sich die Diskussion bei Gegnern und Befürwortern häufig zu scharfer Polemik, so daß sich ein interessantes Kapitel schreiben ließe über die journalistische «Fairneß». Nach dem Abstimmungstag schließen sich während einigen Wochen Gedanken an, wie sie nach verlorener, bzw. gewonnener Schlacht üblich sind.

Die meisten Zeitungen orientierten ihre Leser möglichst hinreichend über alle Revisionsverhandlungen in den Kommissionen und Räten. Diese Feststellung gilt in besonderem Maße für die beiden einzigen Innerschweizer Tageszeitungen: Luzerner Tagblatt und Luzerner Zeitung. Man empfand es als journalistische Pflicht, das Volk möglichst auf dem Laufenden zu halten.

Hier muß man aber gleich bemerken, daß sich die konservative Presse im Großen und Ganzen mit dem Problem der Revision inten-

siver befaßte, als etwa die liberale und neutrale. Als Gegner der Bundesrevision packten die meisten konservativen Zeitungen jede Gelegenheit beim Schopf, um die öffentliche Meinung irgendwie zu beeinflussen. Doch wäre es verfehlt zu behaupten, es hätte in bezug auf die Bundesrevision von Anfang an eine einheitlich konservative oder eine einheitlich liberale Meinung gegeben. In jeder Zeitung werden unabhängige und selbständige Auffassungen vertreten und dargelegt, die sich keineswegs mit den Ausführungen der Parteichefs oder des führenden Kaders decken. Ja, es ist sogar eher so, daß die Zeitungen nicht einen zum vorneherein festgelegten Weg beschreiten, sondern aufrichtig um eine ihnen subjektiv richtig erscheinende Einstellung ringen.

Eines muß noch vorweggenommen werden: Die revisionsgegnerischen Argumente wurden in der Innerschweiz selbst geformt, etwa in der Art, wie sie sich auch in welschem Gebiet autochthon bildeten. Maßgebend hiefür war vorab Nationalrat Dr. Philipp Anton von Segesser. Seine Meinung fand Eingang in mehrere konservative Blätter (z. B. auch Neue Zuger Zeitung, No. 30 ff, 1872). Die freisinnige oder liberale Presse hingegen bezog den Stoff zur Unterstützung meist von auswärts, d. h. von ihnen nahestehenden Parlamentariern, Politikern oder von gleichgefärbten Zeitungen (z. B. Ein Wort ans Schweizervolk über die neue Bundesverfassung, von Wilhelm Vigier, Landammann in Solothurn; Luzerner Tagblatt, Nr. 92 ff, 1872; Rede des Herrn Landammann und Nationalrat Dr. Heer über die Bundesrevision vor dem Landrat von Glarus; Obwaldner Zeitung, Nr. 27, 1872; Zur Bundesrevision, nach Prof. Johannes Scherr, Zürich; Zuger Volksblatt, No. 81, 1871).

Bundesrat Dubs wurde als Kronzeuge sowohl von liberalen, als auch von konservativen Zeitungen angerufen.

Die Stellung der liberalen oder freisinnigen Presse zur Bundesrevision

Die Quellen wurden von mir so gewählt, daß sie einerseits möglichst gut beleuchten, aus welchen Gründen die freisinnige Presse die Bundesrevision unterstützte, andererseits aber sollen die wiedergegebenen Zeitungsausschnitte darlegen, daß auch in freisinnigen Kreisen

die Meinungen inbezug auf Zweckmäßigkeit und Maß der Revision nicht einfach über einen Leisten geschlagen werden können.

«Alle partielle Zentralisation auf dem Rechtsgebiet führt zu nichts.» (Luzerner Tagblatt, Nr. 59, 1. März 1871)

«Nun, wenn sich die «rechte Begeisterung» überhaupt nicht einstellen, wenn die Kommission «schwerfällig» bleiben sollte, so wäre sie zu bedauern; sie würde die wichtige Mission, zu welcher sie durch Zufall und Zutrauen der Mitbürger berufen ist, höchst mangelhaft erfüllen und jedenfalls auf wenig Anerkennung bei der Mit- und Nachwelt rechnen können. Denn das ist sicher, daß eine Revision, welche nicht alle Gebiete des Bundesrechtes beschlägt und einzelne bundesstaatliche Zustände prinzipiell verbessert, den Bedürfnissen der Zeit nicht genügt und bald eine neue, heftigere Revisionsbewegung hervorrufen wird.» (Luzerner Tagblatt, Nr. 63, 4. März 1871)

Am 7. Mai 1871 unterlagen die Liberalen bei den Großratswahlen im Kanton Luzern. Unter dem Titel «Der ultramontane Wahlsieg» lesen wir folgendes:

«Darum, Liberale der ganzen Schweiz, sammeln wir uns! Machen wir Front gegen den gemeinsamen Feind und kämpfen wir in der Bundesrevisionsfrage für größere Einigung, unter dem Rufe: Es lebe die Eidgenossenschaft!» (Luzerner Tagblatt, Nr. 127, 10. Mai 1871)

Gewisse Anregungen erwartete man liberalerseits von der deutschen Reichsverfassung. Man diskutierte über die «Deutsche Reichsverfassung und die schweizerische Bundesverfassung»:

«Unter der Aufschrift «Eine Parallele» ist vor einigen Wochen in der «Grenzpost» ein gut ausgearbeiteter Aufsatz erschienen, welcher die deutsche Reichs- und die schweizerische Bundesverfassung zu einander in Vergleichung setzt, — ein angesichts der gegenwärtigen Revisionsbewegung unstreitig höchst zeitgemäßes Thema.» (Obwaldner Zeitung, Nr. 51, 28. Juni 1871).

Am 12. Juli 1871 beklagt sich das «Zuger Volksblatt» in Nr. 55 über die Teilnahmslosigkeit der großen Masse bei Anlaß der Bundesrevision. Ihre diesbezügliche Bemerkung entnahm sie den «Basler Nachrichten». Ins gleiche Horn bläst der «Wächter am Pilatus» (Nr. 30, 29. Juli 1871):

«Wir stimmen vollkommen mit dem «Handelskour.» überein, wenn er sagt: Es ist wirklich ein bezeichnendes, wenn auch hartes Wort, welches Ständerat Vogt in der Sitzung vom 13. aussprach: Trölerei und nichts als Trölerei in einer so wichtigen Sache! Es muß für das ganze Schweizervolk einen höchst bemühenden Eindruck machen, wenn es hört, daß jeder der beiden Räte dreimal, sage dreimal über die Frage beriet, wann die Sitzung zur Bundesrevision stattfinden soll, und daß man nach stundenlangem Reden nicht einig werden konnte. Erst beschließt jeder Rat verschiedene Tage und Monate — der eine den November, der andere den

September; dann beschließt jeder Rat, daß er an seinem Beschluß festhalten wolle; zum drittenmale beantragt Präsident Anderwerth im Nationalrat, man möge dem Beschluß des Ständerates für September um der Einigkeit willen beipflichten und wird heruntergestimmt, und als nun im Ständerat Hr. Blumer beantragt, dem Nationalrat für November beizupflichten, setzte der Ständerat seinen Kopf auf und beschließt den Dezember! — Etwas der Art ist noch nicht vorgekommen und der ganze Vorgang wirft ein trauriges Licht auf die Bundesversammlung selbst. Möge das Volk bei den künftigen Wahlen sich daran erinnern, daß in keinem der beiden Räte sich eine Mehrheit fand, sich schon um des äußern Anstandes und der Würde der Sache willen ihre persönlichen Bequemlichkeiten zu opfern verstand.»

Um die Notwendigkeit einer Revision zu begründen, ruft die «Obwaldner Zeitung» (Nr. 61, 2. August 1871) die «Schwyzer Zeitung» als Zeuge an:

«Wir lesen in der «Schwyzer Zeitung» folgende Erwiderung auf eine Einsendung aus Uri: ... Unsere kleine Schweiz mit ihren 2 ½ Millionen Einwohnern hat zahllose Gesetze und Verordnungen, noch nicht ein einziger Mensch hat diesen unergründlichen Wust bewältigt. Ich möchte sagen fast auf Steinwurfweite beginnt im Erbrecht, im Obligationenrecht, im Schuldentrieb wieder ein «unbekanntes Recht». Hier ist erste Instanz ein Friedensrichter, dort ein Kreisgericht, hier ein Untergericht, dort ein Bezirksgericht, drüben gar noch ein Gassengericht; hier ist eine, dort sind zwei, weiter hinten gar drei Instanzen; hier gibt es Advokaten, dort gar keine; hier muß man sie haben, dort gar nicht; hier ist mündliches Verfahren, dort schriftliches, weiter nach vornen beides zusammen; hier ist ein Privatrecht von vielen hundert Paragraphen, dort gar nichts, an einem andern Ort ein altes, verwachsenes Landrecht. Hier ist ein Schuldentreiber der erste Betreibungsbeamte, dort ein Schuldenweibel, hier ein Botenweibel, dort ein Landweibel, hier ein Pfandschätzer, dort ein Gemeineweibel, hier eine Schatzungskommission, dort ein Friedensrichter, hier ein Gerichtsamtman, dort wieder der Schuldenbote; überall verschiedene Beamte, überall verschiedene Instanzen, überall verschiedene Kosten, überall verschiedene Dauer des Konkurses! Wer soll sich da zurechtfinden?»

Nachdem das «Zuger Volksblatt» (Nr. 57, 19. Juli 1871) bereits Ausschnitte aus einer Rede, die Bundesrat Stämpfli in Biel gehalten hatte zum Thema «Ueber das Verkehrswesen in seiner Beziehung zur Bundesrevision», gebracht hatte und darin das Eisenbahngesetz als anstrebenswert bezeichnete, findet man einige Wochen später im «Wächter am Pilatus» (Nr. 34, 26. Aug. 1871) folgende Bemerkung:

«Uns wundert nur, daß angesichts der bevorstehenden Bundesrevision in allen den so vielen Volkswünschen ... der Ankauf der Eisenbahnen durch den Bund nicht als ein riesiger volkswirtschaftlicher Fortschritt mehr betont worden ist.»

Das «Zuger Volksblatt», das sich sehr mit der Revisionsfrage beschäftigte, lancierte eine Artikelfolge unter dem Titel «Zur Bundesre-

vision». In Nr. 63, 9. Aug. 1871 drückt die Zeitung darin ihre Besorgnis aus über die Ansprüche und Anmassungen, welche die römische Hierarchie für ihr Unfehlbarkeitsdogma und in andern Dingen macht. Sie weist in ihrer Diskussion über das Verhältnis des Bundes zur Kirche auf die ähnlichen Verhältnisse in Deutschland hin, wo einzelne Staaten, vorab Bayern enorm gegenüber den ultramontanen Angriffen zu kämpfen hätten. Es wird unterstützt vom «Luzerner Tagblatt»:

«Ueber die Revision der schweizerischen Bundesverfassung macht die «Neue Freie Presse» folgende Bemerkungen: Die Schweiz macht wieder große Fortschritte auf dem Wege der Einheit und Freiheit. Die Kommission für die Revision der BV hat soeben ihren Bericht beendet und wir empfehlen denselben Allen, die das Märchen vom «Föderalismus» der Schweiz verbreiten, zur aufmerksamen Lektüre. Die Kompetenz des Bundes, der Zentralgewalt, wird in vielen Punkten noch erheblich erweitert, das Band, das die einzelnen Kantone aneinanderknüpft, fester geschlungen (der umgekehrte Weg wie in Oesterreich) und der Ultramontanismus, der so gern auch die Eidgenossenschaft verpesten möchte, unschädlich gemacht. Der Kommissionsantrag behält dem Bunde das Recht vor, nicht bloß den Frieden unter den Konfessionen aufrechtzuerhalten, sondern auch Eingriffe kirchlicher Behörden in die Rechte der Bürger und des Staates die geeigneten Maßnahmen zu treffen. Dieser letztere Satz hat namentlich bei den heutigen Zeitverhältnissen eine sehr große Bedeutung, und es ist sehr wichtig, daß gerade der Bund diese Kompetenz erhalte. Eine Reihe katholischer Kantone wäre gar nicht im Stande, der Priestergewalt entgegenzutreten. Dies kann nur der Bund vermöge seiner größeren Ausdehnung und der Mischung der Konfessionen. Die Schweiz hat auch in dieser Beziehung ganz die gleichen Verhältnisse, wie sie sich jetzt auch im deutschen Reiche zu gestalten anfangen. Die einzelnen katholischen Staaten haben enorm zu kämpfen gegenüber den ultramontanen Angriffen, sodaß man bereits auf dem Wege ist, diese Sache in die Hand des deutschen Reiches zu legen.» (Luzerner Tagblatt, Nr. 255, 16. Sept. 1871).

Ueber die Bundesrevision spricht sich Hr. Johannes Scherr, Professor in Zürich, in einem seiner Briefe vom Zürichberg in die «N. Fr. Pr.» folgendermaßen aus:

«Hier in der Schweiz schickt man sich nämlich an, einen großen Akt praktisch-politischer Kritik zu vollziehen, die Revision der Bundesverfassung von 1848... Wer sich die Umstände zurückruft, unter welchem nach beendigtem Sonderbundskrieg der neue Bund geschaffen wurde, wird den Schöpfern desselben alle Gerechtigkeit und Anerkennung widerfahren lassen. Wenn sie dabei zu abstrakt-politisch verfahren, wenn sie die Spezial-Gesetzgebung zuwenig berücksichtigten, wenn sie mit dem Kantönlizopf zu schonend umgingen, so hatten sie sonder Zweifel für ihr Vorgehen und Nichtvorgehen gewichtige Gründe. Nun aber macht sich das Bedürfnis eines weitem Ausbaues des eidgenössischen Grundgesetzes immer gebie-

terischer geltend und wird nur von Stillstandsfanatikern geleugnet . . .» (Luzerner Tagblatt, Nr. 273, 6. Okt. 1871).

Für die kirchliche-religiöse Frage zitiert man Bundesrat Dubs:

Es ist als eine Maßregel zur Wahrung des konfessionellen Friedens anzusehen, wenn im bisherigen Art. 58 der Bundesverfassung gegen den Orden der Jesuiten und die ihm affilierten Gesellschaften das Verbot erlassen worden ist, daß sie in keinem Teile der Schweiz Aufnahme finden dürfen. Dieses Verbot ist unleugbar eine Ausnahmebestimmung; allein sie ist eine Frucht mehrfacher bitterer Erfahrungen. Artikel dieser Art haben auf dem Boden der Staatsgeschichte ungefähr die gleiche Bedeutung, wie die erratischen Blöcke auf dem Gebiete der Geschichte unseres Erdbodens. Es sind Zeugen einer vorhergegangenen Revolution.» (Zuger Volksblatt, Nr. 91, 15. Nov. 1871).

«Bei einer gewöhnlichen Session, wo die gewöhnlichen Geschäfte behandelt werden, treten begreiflicherweise in politischer Beziehung nicht solche Erscheinungen zu Tage, wie gegenwärtig. Es gibt drei wesentlich verschiedene Parteien: eine ohne Rücksicht fortschrittliche; eine zweite, die vorwärtsschreiten, dabei aber das Bestehende so weit immer tunlich, berücksichtigen will; eine dritte, die von gar nichts wissen will. — Die erste Partei würde schnurstrack zum Einheitsstaat eilen und die Kantone, mit allem, was drum und dran hängt, beseitigen. Die dritte und letzte Partei ist das schnurgerade Gegenteil jener erstern. Sie würde zäh am Bestehenden festhalten, mögen damit auch noch so schreiende Uebelstände verbunden sein.

Keine dieser Parteien hat Aussicht auf Gelingen ihrer Pläne. In der Mitte steht eine kräftige, an Erfahrungen und Kenntnissen reiche und intelligente Partei. Wir brauchen nur Männer wie Dr. Heer, Dr. Alfred Escher, Peyer-Imhof, Brunner etc. zu nennen . . .

Vor Allem aber glauben wir hier hervorheben zu sollen, was diese gemäßigt fortschrittliche Partei mit den gefaßten Beschlüssen nicht will.

Sie will die Kantonalsouveränität nicht aufheben.

Sie will die Verwaltung nicht zentralisieren.

Sie will den Kantonen das Schulwesen nicht entreißen.

Sie will die religiösen Gefühle nicht verletzen und den religiösen Kult nicht beeinträchtigen.» (Luzerner Tagblatt, Nr. 1, 2. Januar 1872).

«Wir müssen vor Allem nicht vergessen, daß die letzten zwanzig Jahre zu den glücklichsten und gedeihlichsten Perioden des Schweizerlandes gehören und daß die bisherige Verfassung sich in jeder Lage bestens bewährt hat. Allerdings bringt der Wandel der Zeiten mancherlei neue Ansichten, Wünsche und Bedürfnisse mit sich, die berücksichtigt und befriedigt werden müssen . . . Dieses hatte der Bundesrat seiner Zeit reiflich erwogen und im offenen Bestreben wirklichen Bedürfnissen abzuhelpen, die geeigneten Vorschläge gemacht. Dieselben schienen so ziemlich zu befriedigen und die unabhängigeren, gemäßigteren Elemente des Schweizervolkes schlossen sich denselben an. Es soll aber anders kommen. In der letzten Stunde sucht die Partei der sog. Demokraten mit recht eigentlichen Umsturzideen vor dem Volk aufzutreten, welches aber im Allgemeinen dieselben ungünstig aufnahm.

Selbst das alte Mittel der Parteiversammlungen wollte nicht verfangen; das Gebaren des Grütlivereins, der in allen Städten auf einen bestimmten Sonntag Volksversammlungen abhielt, war mehr lächerlich als wichtig. Der Versammlung in Langenthal gegenüber verhielt sich das Volk neutral und dieselbe vermochte in keiner Beziehung das Revisionsfieber aufzuwecken. Zudem hatte dieselbe einen allzustark religiösen Beigeschmack. Der von jener Versammlung proklamierte Grundsatz: «der Unfehlbarkeitslehre und der neu errichteten Herrschaft der Jesuitenpartei in Rom durch unumschränkte Herrschaft einen Damm entgegen zu setzen» — dieser Grundsatz hieß eigentlich den Teufel durch Belzebub austreiben und einem Uebel noch ein anderes hinzufügen. — Als unter solchen Aussichten die Bundesversammlung zusammentrat, war natürlich Jedermann begierig zu sehen, von welchem Geiste dieselbe beseelt sei. Dieses zeigte sich bald. Die bisherige liberale, höchst gemäßigte Mittelpartei wurde verdrängt und überlärmmt von den sog. Jungdemokraten, welche das große Wort zu führen anfangen, alles bunt übereinanderwarfen und umkehrten. Was von den gemäßigteren Männern wirklich Praktisches angestrebt wurde, suchten jene zu überbieten mit ihren Umstürzbewegungen. So ist die Revision zu einem Werke geworden, bei welchem Gutes und Schlimmes mannigfaltig gemischt ist.» («Obwaldner Zeitung, Nr. 1, 3. Jan. 1872).

Zum sog. Schularartikel schreibt man in Lachen folgendes:

«Es ist eine nicht zu verkennende Tatsache, daß die vorliegende Frage nicht nur eine pädagogische Bedeutung hat, sondern daß sie wesentlich auch in das politische Leben der Eidgenossenschaft eingreift und daher die möglichen Folgen auch nach dieser Seite hin wohl erwogen werden müssen. Nun sind aber in letzter Zeit gerade in dieser Beziehung oft Wünsche und Begehren laut geworden, deren Realisierung sich nicht durchweg mit den Regeln politischer Weisheit vertragen hätten; denn so wünschenswert jedem Vaterlandsfreunde z. B. die vollständige Zentralisierung des Militärwesens erscheint, da die gewichtigsten Motive diese Einheitsform verlangen, eben so sehr dürfte man es dagegen in Zweifel ziehen, ob derselbe Modus auch auf dem Gebiete der Erziehung und des Unterrichtes von Gutem wäre. Es ist notorisch, daß seit dem Bestande der bisherigen Bundesverfassung weitaus die Mehrzahl der Kantone im Schulwesen bedeutende Fortschritte gemacht und hiefür große finanzielle Opfer geleistet haben. Wollte der Bund nun diese langjährigen persönlichen wie materiellen Anstrengungen dadurch lohnen oder absolvieren, daß er das gesamte Unterrichtswesen als eidgenössische Angelegenheit erklärte, so würde er die Kantone damit an der empfindlichsten Stelle treffen, da ihnen die Schule jedenfalls noch mehr am Herzen liegen muß als das Militär; ... marschieren wir lieber auf dem betretenen Weg mutig fort und suchen wir Schweizer diese hohe Aufgabe noch dadurch zu erleichtern, daß wir dem Bunde das Recht gestatten, überall, wo es Not tut, mahnend einzuschreiten und die Bestrebungen der einzelnen Landesteile helfend zu unterstützen.» (March-Bote, Nr. 3, 20. Jan. 1872).

Im Abstimmungskampf rückt dann der «March-Bote» allerdings von seiner ursprünglich vertretenen Auffassung um einige Nuancen ab und findet, daß der Schularartikel nicht so gefährlich sei, daß des-

wegen die ganze Revision verworfen werden sollte. (Nr. 15, 13. April 1872).

Der «Wächter am Pilatus» ist ein starker Befürworter des Schulartikels und schreibt daher:

«Nach langen und harten Kämpfen im Schoße der beiden Räte und zwischen denselben ist der von den Freunden der Volksbildung gewünschte, von den Kantonen bekämpfte sog. Schulartikel von der Bundesversammlung angenommen worden. Nach demselben ist dem Bunde das Recht eingeräumt, über das Wenigste (Minimum) der Anforderungen an die Primarschule gesetzliche Bestimmungen zu erlassen. Wir begrüßen diese Bestimmung als einen entschiedenen Fortschritt und dieselbe ist für uns ein neuer Grund, die Annahme des Verfassungsentwurfes zu empfehlen. — Wie notwendig die Aufsicht des Bundes auch über das Schulwesen ist, zeigen die Rekrutenprüfungen.» (Nr. 10, 9. März 1872).

«Dem Staate kann es kaum etwas nützen, ohne Not in die Domänen der Religion einzugreifen, so wie es der Kirche sicher nicht zum Heile gereicht, das Schwert zu führen und den Staat sich dort dienstbar machen zu wollen, wo sie auf rein geistige Waffen angewiesen ist. Nach unserem Ermessen rührt der unselige Zwiespalt zwischen Religion und Politik größtenteils daher, weil die Kirche vom Wahn befangen ist, ihre vermeintlichen alten Rechte — die mittelalterliche Machtstellung — wieder zu erobern; der Staat aber die Religion, diese fleckenlose Himmelstochter, in das leidige Getriebe des Parteihaders und des Parteinutzens herabzieht. Wenn das Schweizervolk mit dem Ergebnis unserer Revisionsarbeit nicht zufrieden ist und in Folge dessen vielleicht das Kind mit dem Bade ausschüttet, so sind vorab die religiösen Artikel, die es in diese Mißstimmung versetzt haben. Man kann es nämlich nicht begreifen, wie es die vielgepriesene Freiheit und Toleranz in der Schweiz noch nicht so weit gebracht hat, «die Leute nach ihrer Façon selig werden zu lassen.» Es wird wohl noch lange gehen, bis es gelingt, alle Menschen über einen Leisten zu schustern, und dürfte selbst das Gelingen dieses kühnen Unterfangens kaum von Gutem sein. Wie eine zu weit gehende Zentralisation der Schweiz auf politischem Felde wahrscheinlich ihre Existenz gefährdet, so würde auch eine religiöse Knechtung, d. h. ein unbefugtes und ungerechtfertigtes Eingreifen der Staatsgewalt in das geheiligte Gebiet des Gewissens nur dazu beitragen, die Gemüter zu erbittern und der Flamme des konfessionellen Haders neue Nahrung zu bieten. Es kann daher nur im Wunsche aller derer liegen, die es gut und redlich meinen mit dem Wohl des Vaterlandes, daß ernstlich und aufrichtig dahin gearbeitet werden möchte, um den gerechten Ansprüchen und Erwartungen aller Konfessionen und aller Parteien gerecht zu werden. Nur diese goldene Mittelstraße kann nach dem angestrebten Ziele führen.» (Obwaldner Zeitung, Nr. 18, 2. März 1872).

«Es ist eine hohe Pflicht des Bundes, der das Militärwesen in Händen hat, darauf zu achten, daß der Soldat die nötige Volksschulbildung mit sich bringt.» (Luzerner Tagblatt, Nr. 80, 21. März 1872).

«Die konservativen Luzerner sind mit den konfessionellen Bestimmungen, die Glaubens- und Gewissensfreiheit garantieren und kirchliche Uebergriffe nicht ge-

statten, sowie mit dem Schulartikel nicht einverstanden, obgleich wir allerdings die gleichen Bestimmungen über Glaubens- und Gewissensfreiheit auch in unserer kantonalen Verfassung beinahe wörtlich haben.» (Luzerner Tagblatt, No. 82, 23. März 1872).

Aus der «Ansprache an das Volk des Kts. Luzern» seien folgende Sätze als charakteristisch festgehalten:

«Die Grundlage der Verfassung von 1848 ist beibehalten... Daß die 25fache Zersplitterung im Rechtsleben ein unhaltbarer Zustand sei und daß der Konkordatsweg nicht zu Erzielung der notwendigen Uebereinstimmung führt, wird allgemein anerkannt... Die Garantierung des Rechtes zur Niederlassung an Alle, welche nicht durch Strafurteil ihre bürgerlichen Ehren und Rechte eingebüßt haben, ist ein Ausfluß des Schweizerbürgerrechtes... In der Garantierung des Rechtes zur Ehe durch den Bund erblicken wir keine Gefahr für die Interessen der Gemeinde und Familie... Die ausdrückliche Anerkennung der religiösen Kultusfreiheit durch den Bund, wie wir sie für das Gebiet des Kts. Luzern schon seit 1869 besitzen, sichert der Entfaltung der religiösen Bedürfnisse der schweiz. Katholiken mehr Schutz und Schirm, als es irgend einer außer der Marken des Landes liegenden kirchlichen Macht zu gewähren möglich wäre.» (Luzerner Tagblatt, Nr. 126, 7. Mai 1872, Aufruf, der von vielen Großräten unterzeichnet ist.)

*

«Es ist zum Verzweifeln! Kaum haben uns die Nationalratswahlen von 1869 oder Großratswahlen von 1871 vor dem Antichrist gerettet und noch schlottert's uns an allen Gliedern vor dem Höllenpfehl, der uns bereits mit Haut und Haar samt Kommissar zu verschlingen drohte, so ist das Ungetüm schon wieder da. Wir selber haben es zwar noch nicht gesehen oder wenigstens nicht erkannt. Aber was kein Verstand der Verständigen sieht, das sieht in Einfalt ein geistliches Gemüt. So haben denn jene Leute, welche wahre Religiosität allein gepachtet zu haben glauben, aus den Artikeln 48 und 49 der revidierten BV die neue Religionsgefahr heraus gefunden.» (Wächter am Pilatus, Nr. 19, 11. Mai 1872).

*

«Wie wir schon in unserer Erklärung vom 30. April (siehe Nr. 37) gesagt, hätten wir es am meisten bedauert, wenn die Mehrheit des Volkes angenommen, dagegen die Mehrheit der Stände verworfen hätte, weil dann die Gefahr einer ungesetzlichen Agitation sehr nahe gelegen wäre. Nun müssen wenigstens die Revisionsbestrebungen wieder auf verfassungsmäßigem Wege eingeleitet werden. Daß solche nicht lange ausbleiben werden, steht bei uns außer Zweifel.» (Obwaldner Zeitung, Nr. 39, 15. Mai 1872).

«Wenn man alle Revisionsartikel durchgeht, so findet man nur wenige, welche dem Sinnen und Trachten des gemeinen Landvolkes so ohne Weiteres einleuchten oder dessen gewohnten Anschauungen entsprechen. Sie enthalten Grundsätze, welche zu würdigen Unparteilichkeit, Kenntnisse und Erfahrung erheischen. Die Mehrzahl der verworfenen Artikel beschlägt ein Gebiet, das außer dem gewöhn-

lichen Horizonte des gemeinen Mannes liegt. Nichts ist natürlicher, als daß dieselben mit Mißtrauen aufgenommen wurden.» (Luzerner Tagblatt, Nr. 142, 24. Mai 1872).

Die Stellung der politisch unabhängigen oder neutralen Presse zur Bundesrevision

Aus zwei Gründen darf die Beeinflussung des Stimmvolkes durch die neutrale Presse nicht allzuhoch gewertet werden. Erstens sind uns nur zwei neutrale Zeitungen für jene Zeit bekannt, nämlich der «Einsiedler Anzeiger» und der sporadisch erscheinende «Sursee'r Anzeiger». Von ersterem wissen wir aber auch, daß der seine Spalten Gegnern und Befürwortern offenhielt und sich damit in seiner Wirksamkeit selber schwächte. Dennoch gewähren wir einigen Zitaten, die alle aus dem «Einsiedler Anzeiger» stammen, Raum:

«Wenn das Revisionswerk als Ganzes dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt wird, so wird höchst wahrscheinlich durch die Allianz der verschiedenen Unzufriedenen die Verwerfung das Schicksal der neuen Bundesverfassung sein. Eine Mehrheit der Stände wird schwerlich bei einer Globoabstimmung herauskommen.» (Nr. 8, 24. Febr. 1872).

«Selbst die Konservativen waren damit einverstanden, daß auf dem Verkehrsgebiet alle Schranken fallen und allgemein gültige schweizerische Gesetze geschaffen würden. Bei näherer Prüfung kam man aber zur Ueberzeugung, daß es schwierig sei, bloß einzelne Rechtsmaterien zu vereinheitlichen, andere aber nicht, weil das ganze Rechtswesen ein zusammenhängendes Ganzes bildet. — Die kleinern Kantone sind überhaupt gar nicht im Stande, eine abgeschlossene organische Rechtsgesetzgebung zu schaffen, da ihnen die staatsmännischen Kräfte fehlen, welche Fähigkeit und Lust besitzen, eine so schwierige Aufgabe zu lösen. Wir im Kt. Schwyz würden beim bekannten Phlegma unserer Oberbehörden kaum jemals geordnete Rechtszustände erhalten.» (Nr. 16, 20. April 1872; Befürworter).

«Ein Herrenwerk sagten wir, weil dafür nur einstunden und einstehen die National- und Ständeräte, die den Verfassungsschwindel angestiftet haben; die Häupter der radikalen Parteien; die Eisenbahnbarone; die Offiziersvereine; die Advokaten und — die Grütlianer! Warum sie alle? Sie wollen mehr regieren. Sind nun aber diese Herren das Volk? Keineswegs. Und darum sind wir gegen die Revision, weil sie eben nicht aus dem Volk, sondern nur ein Herrenwerk ist. . . . Die Initiative und das Referendum sind keine Erweiterung des Volksrechtes, sondern nur eine Lockspeise, um Leichtgläubige ins Bundesfahrwasser zu ködern . . . das zentralisierte Militär käme die Kantone nicht teurer zu stehen als das jetzige Heersystem, nannte Bundsrat Dubs diese Behauptung rundweg eine Lüge. Die Schmiere für den Staatswagen müssen endlich doch die Kantone, d. h. das Volk, bezahlen. Und daß es viel brauche, dafür werden die Herren auf dem Kutscher-

bock schon sorgen . . . Bei der Globoabstimmung kann man Gut und Schlecht nicht verlesen, Gefälliges annehmen, Ungefälliges verwerfen, sondern da soll man Süßes und Saures miteinander verschlucken.» (Nr. 16, 20. April 1872; Gegner).

Die Stellung der katholisch-konservativen Presse zur Bundesrevision

«Der Hauptkampf wird sich um Beibehaltung bisheriger Kantonsouveränität oder um größere Zentralisation des Bundeslebens drehen. Neben dem Militärwesen in allen Branchen sollen auch verschiedene Teile der bisherigen Kantonalgesetzgebung, z. B. Schuldentrieb, Handels- und Konkurswesen, Strafrecht und Strafprozeß an den Bund übergehen; auch das Volksschulwesen will von gewisser Seite unter die Oberaufsicht der Bundesbehörden gestellt werden. Man denkt an die Gründung einer eidgenössischen Universität und an derselben auch an eine katholisch-theologische Fakultät. Gewisse Gespensterseher und geschäftige Fabrikanten konfessioneller Streithändler studieren nach angeblichen Garantien gegen sog. Uebergriffe und Umtriebe der römischen Curie und nach geeignet scheinenden Mitteln, für kantonal-kirchliche Konflikte einen «eidgenössischen Stützpunkt» zu finden. Dazu kommen allerlei zentralistische Liebhabereien und wohl auch Phantastereien einzelner politischer Heißsporne. Die kleinen und vorab katholischen Kantone haben eine heikle Aufgabe. Sie werden wohl so weise sein, anerkannten materiellen Bedürfnissen und einer gemäßigten Stärkung der Zentralgewalt in einzelnen rein staatlichen Dingen nicht gar zu schroff und unbedingt entgegenzutreten, zugleich aber sich erinnern, was sie ihrem historischen Instinkte gegen eine alle Lebenskreise verschlingende Helvetik und ganz besonders auch ihren religiösen Interessen schuldig sind.»

Aus der «Rundschau in der Schweiz», nach «Schweizer Blätter für kath. Wissen und Leben» — (Luzerner Zeitung, Nr. 9, 11. Jan. 1871)

*

«Die Anträge der politischen Sektion der vom Nationalrat aufgestellten Revisionskommission bezüglich der konfessionellen Verhältnisse sind in ihrem Inhalte den Katholiken feindseliger, als die vom Bundesrat beantragten Reformen.» — (Luz. Zeitung, Nr. 48, 18. Febr. 1871).

*

In einem Leiter wird zu den konfessionellen Artikeln der Bundesrevision Stellung bezogen. Den modernen Staatsbegriff sieht man vom historisch-christlichen und christlich-philosophischen Standpunkt aus als schief an. Man wendet sich daher gegen den von der nationalrätlichen Kommission vorgeschlagenen Zusatz zu Art. 58 der BV von 1848: «Die Neugründung oder Wiederherstellung von Klöstern und geistlichen Orden ist untersagt.» Man schreibt u. a.:

Wenn dieser Zusatz angenommen, dann kann der Bundesrat die schönen Phrasen über Freiheit der Kirche wieder in die Tasche stecken.» — (Luz. Zeitung, Nr. 62 ff, 4., 7., 9. März 1871).

*

Man wäre einverstanden, wenn in der neuen BV das Verhältnis von Staat und Kirche im Sinne von Bundesrat Dr. Dubs gelöst würde:

«Der Grundgedanken des Sittengesetzes, wie überhaupt der innerste Herzschlag jedes Menschen aber ist religiöser Natur. Die Gesellschaft, welche den religiösen Gedanken pflegt, verdient deshalb auch von Seite des Politikers die größte Beachtung und findet sie immer mehr, denn die Zeit ist offenbar am Vergehen, wo man den Freisinn durch Mißachtung oder Ignorierung der Kirche dokumentieren zu müssen glaubte. Bei einer natürlichen Auffassung der Dinge muß es jedem Politiker einleuchten, daß die Kirche von Natur aus keineswegs eine Feindin des Staates ist, sondern daß sie demselben als freundliche Gehilfin die größten Dienste leistet, wenn sie ihm die Wurzeln seiner Existenz in den Sitten gesund erhält, den Gemeinsinn stärkt und den Glauben an die höhere Bestimmung immer neu auffrischt.» Nach Dr. J. Dubs «Die Schweizerische Demokratie in ihrer Fortentwicklung», 1868 — (Luz. Zeitung, Nr. 79, 22. März 1871).

*

«Wollte irgend ein Staat mit der gleichen Elle die Freimaurerei messen, diese Maulwurfsgesellschaft, deren Mitglieder in den dunklen Gängen kriechen und wühlen, wo sie das Gesetz nicht erreichen kann — hei, wie würde man lamentieren über Knechtschaft, Tyrannei und wie die Seufzer alle lauten! Hingegen ein Orden, welcher von jeher eine der festesten Stützen der kath. Kirche war, der hat kein Recht auf Existenz in der freien Schweiz!» — (Luz. Zeitung, No. 82, 24. März 1871).

*

«Hat aber die Revision nichts Gutes und muß man sie ohne weiteres den Bach absenden? Bewahre. Prüfet Alles und behaltet das Gute, sei auch hier unser Wahlspruch. Es gibt unter den angeregten Punkten mehrere, die wir empfehlen möchten, z. B. einheitliches Wechsel- und Obligationenrecht, einheitliches Betreuungsgesetz. — Darauf kommt es eben an, daß man das Gute vom Gefährlichen und vom Nicht-Guten unterscheide, für das Erstere einstehe und das Letztere bekämpfe; daß man dieses dem Volk mitteile, daß man es darüber belehre. Das ist nun die Pflicht der Konservativen der Schweiz. Was haben sie bis jetzt getan? Noch gar wenig; so dürfen sie aber nicht fortfahren, sie müssen sich tätlich und ernstlich an dieser hochwichtigen Sache beteiligen... Anerkennenswert ist allerdings die Einigung der konservativen Mitglieder in der Bundesversammlung. Daß diese Tatsache einigen Eindruck machte, beweist das Zetter- und Mordiogeschrei, das sogleich in allen radikalen Blättern angestimmt wurde, mit dem Refrain, daß jetzt ein neuer geistiger Sonderbund entstanden... Das war nur der Anfang des Anfanges von Seite der Konservativen und wir müssen noch manchen Schritt tun, wenn wir irgendwie auf Erfolg Aussichten haben sollen. Vorerst müssen wir die tonangebenden konservativen Männer verständigen über die Punkte der Revision,

die man annehmen kann, und besonders über die, welche wir verwerfen wollen . . . Sodann muß durch irgend ein Bindemittel, sei es ein allgemeines schweiz. Volksblatt (das allerdings in der nächsten Zukunft nicht zu Stande kommen wird) oder besser durch eine Versammlung sämtlicher Volksmänner aus allen Gauen der Schweiz ein bestimmtes Programm für die konservative Partei aufgestellt werden.» (Luz. Zeitung, Nr. 228/229, 24./25. Aug. 1871).

*

Fast gleichzeitig aber meldeten sich auch schon kritische Stimmen zur Absicht einer Zentralisation. Im Bericht über die 30. Jahresversammlung des Schweiz. Studentenvereins in Altdorf liest man:

«Das Revisionsfieber unserer Tage hatte auch eine Anzahl Vereinsmitglieder ergriffen, fast, schien es uns, ebenso unmotiviert wie gewisse Stürmer für eine Alles centralisierende Bundesrevision.» (Nidwaldner Volksblatt, Nr. 35, 2. Sept. 1871).

*

«Wie man weiß existiert seit einigen Jahren in den eidgenössischen Räten eine Partei, welche darauf ausgeht, der Schweiz neue Einrichtungen zu geben. Diese Partei gesteht zu, daß sie einheitsfreundlich ist (unificateur), verbittet sich aber zentralistisch genannt zu werden. Fragt diese Partei aber, was sie wolle, und sie wird euch den Zweck angeben, der kein anderer ist, als die Zernichtung der Kantone, deren Zusammengehörigkeit bis jetzt die Schweiz ausgemacht und ihr den nationalen Charakter gegeben hat. — Diese Partei macht große Anstrengungen. — Schon im Jahre 1865 legte sie einige ihrer Vorschläge vor, aber das Volk wollte nichts davon wissen. — Im Jahre 1869 hat diese Partei den Feldzug von Neuem begonnen, da sie sich stärker wähnte, mit größerer Kühnheit ihren Umänderungsversuch an die Hand genommen. Jetzt begnügt sie sich nicht mehr, wie im Jahre 65 mit einigen kleinen Aenderungen welche bestimmt wären, die Fehler in unserer Organisation verschwinden zu machen, sie greift die nationale Verbündung, das konstitutionelle Gebäude in seiner Grundlage an, sie zerstört es, um dasselbe nach einem andern Plane wieder aufzubauen. — Dieser ziemlich einfache Plan besteht darin, alle Zweige der öffentlichen Tätigkeit, in Gesetzgebung, Verwaltung und Oekonomie in die Hände der Zentralgewalt zu legen. Das war auch die Handlungsweise der Könige von Frankreich, sie bedrückten die Provinzen, um sie nachher zu unterdrücken. Es handelt sich darum, eine Revolution zu organisieren, die dem Scheine nach unbedeutend, in ihren Folgen aber von großer Tragweite wäre.» — Nach der «Suisse romande». — (Luzerner Zeitung, Nr. 241, 6. Sept. 1871).

*

«Als freie, selbständige und gleichberechtigte Orte sind vor 500 Jahren Uri, Schwyz und Unterwalden in ein Bündnis zusammengetreten; frei und ungezwungen haben in der Folge der Zeit sich ihnen Luzern, Bern und die übrigen Orte der Eidgenossenschaft angeschlossen. — Als die alte Eidgenossenschaft in Trümmer ging, und mit Napoleon auch die sog. Mediationsverfassung fiel, — vereinigten sich die Kantone zu einem neuen Bunde. Die daherige Urkunde vom 7. August 1815 nannte sich «Bundesvertrag zwischen XXII souverainen Kantonen der

Schweiz» . . . Dieser auf freier Vereinbarung beruhende Bund wurde im Jahre 1848 einseitig zerrissen, und ebenso einseitig an der Stelle eines neuen Bundesvertrages die bloße Willensmeinung einer Mehrheit zum Grundgesetz der Schweiz gemacht. So ward das bisherige schweizerische Verfassungsprinzip, einseitig gestürzt, die Kantonsouveränität nur insoweit und nur auf so lange, als es belieben würde, anerkannt, und sonach dem Grundsatz nach die Helvetik proklamiert.» — (Luzerner Landbote, Nr. 82, 13. Okt. 1871).

*

«Halten wir so die Rechtseinheit nicht in dem Maße für ein Bedürfnis, wie man Solches anderwärts auszumalen pflegt, so anerkennen wir dagegen, insoweit sie überhaupt tunlich erscheint, deren Wünschbarkeit gerne, wenn ihre Herbeiführung ohne Schmälerung der Rechte der Kantone, also auf dem Wege des Konkordates oder der freien Vereinbarung erfolgen kann . . . Also nicht gegen jede Rechtseinheit, aber gegen die Rechtseinheit auf dem Wege der Bundesgesetzgebung!» — (Luzerner Landbote, Nr. 90, 10. Nov. 1871).

*

«Wir wollen vorderhand nicht auf eine eingehende Kritik der bisherigen Beschlüsse eintreten, sie sind, Gottlob! nicht endgültig; der schweizerische Ständerat hat auch noch sein Wort mitzusprechen und der Schlußentscheid ruht im Schweizervolke! Aber es ist Pflicht eines Jeden, der es mit der hohen Aufgabe der Presse Ernst nimmt, nicht zu schweigen, wenn die höchsten Güter des Volkes, Freiheit und Recht, in Frage kommen. Daß wir vor einem solchen Momente stehen, wird niemand in Abrede stellen, der den Revisionsverhandlungen mit klarem Auge folgte und die Parteirufe der jung-radikalen Schule nicht überhörte.

Als erste Frucht vom Baume der Revision fiel der Entscheid vollständiger Militär-Centralisation. Er übte seinen Rückschlag auf die Bundesfinanzen. Während aber in der Militärfrage die Vertreter Berns im finanziellen Interesse ihres Kantons Stimme und Hand für Centralisation erhoben, waren es die gleichen Männer, die bei der Aufhebung des Ohmgeldes, das dem Bund die Mittel liefern sollte für die Militärausgaben, sofort den engsten kantonalen Standpunkt einnahmen und kurzweg erklärten: «Wenn Ihr uns das Ohmgeld nehmt, so verwirft Bern die Revision!» Das Ohmgeld wurde beibehalten, dafür den Kantonen die Post- und Zollentschädigungen wegdekretiert. Baselstadt und Andere wollten da für sich die gleichen Gründe geltend machen, wie Bern beim Ohmgelde, — abgewiesen! Bern ist groß und Basel klein! Im gleichen Lager also Centralisation und schmälicher Schacher, — auf solch unwürdiger Grundlage baut sich kein gesundes Verfassungshaus für's Schweizervolk! — «Eine Armee» forderten die Jung-Radikalen; ihr zweiter Ruf heißt «Eine Schule.» Das Schulwesen soll centralisiert, Bundes-Schulmeister und Bundesinspektoren geschaffen, dafür die religiösen Orden zur Schule hinaus gewiesen werden! . . . Ihr Plan mißlingt, weil die Unklugheit eines der Ihrigen soweit gegangen war, nicht nur die Orden, sondern die Religion selbst aus der Schule verbannen zu wollen. Nebst den katholischen Führern hatten selbst Protestanten, wie Alfred Escher und Dr. Heer, sich ritterlich geschlagen für die Freiheit der Schule. Kaum ist der Entscheid gefallen, so erhebt sich die ganze Frak-

tion der Jung-Radikalen, um durch neue Abstimmung mit ihren Plänen durchzu-
dringen. Centralisation und konfessioneller Haß — auf solch unwürdiger Grund-
lage baut sich kein gesundes Verfassungshaus für's Schweizervolk! — Glaubens-
und Kultusfreiheit wird in der neuen BV feierlich garantiert. Das hindert den
Genfer Carteret nicht, die Aufhebung sämtlicher Klöster zu beantragen, und das
hindert die Mehrheit des Nationalrates nicht, das Verbot der Gründung neuer und
der Wiederherstellung alter Klöster zum Beschluß zu erheben! — Ein Antrag, den
Sonn- als Feier- und Ruhetag zu erklären, erhält die Mehrheit aber nicht für den
Feier-, sondern bloß für den Ruhetag... Mit schneidender Satyre hat darum der
edle Segesser dieser «Rotte Korah» das Wort in's Gesicht geworfen: sie sollen
konsequent auch das christliche Kreuz aus dem Wappen der Eidgenossenschaft
entfernen und es durch — eine Wurst ersetzen! Centralisation und offener Krieg
gegen den Christusglauben der Eidgenossen, auf solch unwürdiger Grundlage baut
sich kein gesundes Verfassungshaus für's Schweizervolk!» — (Nidwaldner Volks-
blatt, Nr. 51, 23. Dez. 1817, übernommen von der Neuen Zuger-Zeitung, No. 103,
27. Dez. 1871).

*

Die im Januar fortgeführten Revisionsverhandlungen wurden wei-
terhin sorgfältig registriert und beobachtet. Am 23. Jan. 1872 nimmt
das Vaterland in Nr. 21 Stellung zum neuen eidgenöss. Eheartikel.
Am 24. Jan. und 31. Jan. erläßt die Neue Zuger-Zeitung einen Auf-
ruf an alle rechtlich und christlich gesinnten Bürger der schweizeri-
schen Eidgenossenschaft, der unterzeichnet ist mit «mehrere Schweizer,
die ihr Vaterland lieben.» Man fordert:

«... namentlich einmal allseitige, volle religiöse und politische Freiheit und
Rechtsgleichheit allen christlichen Konfessionen und ihren Bekennern nicht bloß
auf dem Papier, sondern in Wirklichkeit zu gewähren.» — (Neue Zuger Zeitung,
Nr. 7 und 9, 1872).

*

«Die Stellung der «Schwyzerzeitung» zur Revision ist bekannt. Sie hat mit
aller Energie ein Eingehen auf zeitgemäße Reformen empfohlen und steht noch
heute auf diesem Standpunkte. Was sie aber mit aller Entschiedenheit verurteilt
ist: eine jede Verfassungs-Bestimmung, die eine Beleidigung der katholischen Kon-
fession bildet. Mit dem Falle des gehässig formulierten Schulartikels und mit Be-
seitigung des sog. Klosterartikels, wird die gesamte katholische Bevölkerung be-
friedigt, welche mit der übrigen Schweiz den Ausbau der BV anstrebt. — (Schwy-
zer-Zeitung, Nr. 8, 27. Jan. 1872).

*

«Wenn das Prinzip der Kantonsouveränität jemals aufgegeben wird, verliert
die Schweiz sofort ihren besondern Ruhm und Vorteil vor andern Nationen.»
Nach der liberalen englischen Wochenschrift «Saturday Review». — (Vaterland,
Nr. 26, 28. Januar 1872).

*

«Vor Allem will ich dem Leser begreiflich machen, daß es nach unserer Carnevalls-Verfassung einen «überwundenen Standpunkt» gibt. Dieser «überwundene Standpunkt» ist die Kantonalsouveränität. Merk' dir das, mein Volk, und denke daran am Aschermittwoch — bis dann wird etwa die Carnevallsverfassung fertig werden — denke daran, wenn dir der Bund Asche auf's Haupt streut, daß du Staub und Asche bist, und als solches nicht souverän sein kannst...

Die Militär-Centralisation, die jetzt so gewaltig in den Köpfen der Militär-Enthusiasten spukt, ist nichts anderes, als eine gelungene Nachahmung der kaiserlich königlichen preußischen Militär-Einrichtungen. Durch dieses Mittel sind die süddeutschen Staaten so rasch und sicher verpreußt, d. h. centralisiert worden. Auch dort ließ man das Wörtchen «Souveränität» der einzelnen Staaten als eine wohlfeile Conzession an das Volk vorläufig noch bestehen.» — (Nidwaldner Volksblatt, Nr. 5, 3. Febr. 1872).

*

Als die Revisionsverhandlungen zu Ende gingen und die eidgenössische Volksabstimmung auf den 12. Mai angeordnet wurde, ging der eigentliche Sturm erst recht los.

«Wir befürchten, daß eine allzustraffe Centralisation unseres Wehrwesens, geübt und geleitet von einem Departementschef, einem quasi Kriegsminister, und in Szene gesetzt von einem kleinen Heer wohlbezahlter Sekretäre, Instruktoren, Kommandanten und Angestellten aller Art, die nach oben schmeicheln, nach unten tyrannisieren, dahin führen werde, den von Freiheitsstolz und Vaterlandsliebe getragenen schweiz. Militärgeist zu schwächen, zu lähmen, anstatt ihn zu vermehren und neu zu beleben. — (Neue Zuger Zeitung, Nr. 21, 13. März 1872).

*

«Durch die Zentralisation des Militärwesens ist die Selbständigkeit der Kantone sehr in Frage gestellt, durch die Zentralisation der Schule wird sie vollends vernichtet.» — (Neue Zuger Zeitung, Nr. 23, 20. März 1872).

*

«Herr Dubs fand bei seinem Entlassungsgesuch, die politische Grundlage der Schweiz sei mit der neuen Verfassung geändert worden, wir seien vom Föderativstaat zum Einheitsstaat übergegangen «und das ist der Weg zur Monarchie» rief er im Ständerat aus. Die Versammlung ist darob sehr erschrocken, sogar die Freunde der Revision.» — (Nidwaldner Volks-Blatt, Nr. 11/12, 22./23. März 1872).

*

Nachdem bis jetzt im Vaterland meist Mitarbeiter in freier Art ihre Meinung über die Bundesrevision zum Ausdruck gebracht hatten, beginnt die Redaktion am 26. März 1872 selbst mit einer entsprechenden Artikelfolge. Die Kerngedanken, welche sich mit jenen eines Segesser decken, werden nachher von andern Zeitungen aufgefangen und weitergesponnen.

«Verwerfen! — Die Parole stand zum ersten Mal in Nr. 79 (22. März) am Schlusse eines Leitartikels. Wir teilen sie aber nicht aus, weil wir gegen jede Fortentwicklung unserer BV sind, sondern nur gegen eine grundsätzliche Umgestaltung derselben. Manches im revidierten Grundgesetz könnten wir ganz gut annehmen, und die Repräsentanten der konservativen Partei haben ja zu vielen Artikeln in Bern auch gestimmt...

Die konservativen katholischen Repräsentanten haben in den konfessionellen Fragen allerdings Position genommen, und wir taten es desgleichen und werden es ferner tun; aber nicht als ob wir von der neuen Verfassung die Vernichtung des Christentums fürchteten; das neue republikanische Schweizerhaus und das ehrwürdige Gebäude der katholischen Kirche hätten nach unserer Ueberzeugung schon noch neben einander Platz. Und sollte eines weichen müssen, so bürgt das Fundament und die 2000jährige Geschichte dafür, daß sie auch eine Republik überdauern werde, wie sie schon hundert Monarchien überdauert hat. Wir sind gar nicht so ängstlich in konfessioneller Beziehung, und können die Glaubensfreiheit, Gewissens- und Kultusfreiheit noch wohl ertragen. Würde diese Freiheit nur konsequent und allseitig durchgeführt, würde sie auch für die Katholiken zur vollen Wahrheit, wir könnten sie nur begrüßen...

Es ist allgemein anerkannt und wird selbst von liberalen Blättern nicht bestritten, daß die Revision keine Pflanze sei, aus dem Boden des Volkes herausgewachsen, sondern ein Gewächs, künstlich gezogen im Treibhaus einiger Herren.

Das Militärwesen. Den Inhalt der revidierten Artikel können wir kurz dahin bezeichnen: Sie mehren die Macht des Bundes und schwächen die Kantone. Wie bei einem Organismus, bei einem Körper, drängt sich das Blut vorzüglich nach innen, die Glieder sterben nach und nach ab. Der Schulartikel. Vorab heißt es nur, der Bund «kann» Bestimmungen aufstellen. Diejenigen aber, welche den Artikel haben wollten, werden auch dafür sorgen, daß die Bestimmungen nicht lange ausbleiben.» — (Vaterland, Nr. 82, 83, 84, 85, 86, 88, 89, 91; 1872).

Als Beilage zum Vaterland Nr. 88, 2. April 1872 erschien der Vortrag Dr. Segessers an die konservativen Komitees in Sursee, gehalten am 25. März 1872. Segesser meint:

«Die bisherige BV gewährleistete nur die Niederlassung von Kanton zu Kanton, d. h. sie schützte die Rechte der nicht kantonsangehörigen Schweizer... Die neue Verfassung gewährleistet nun aber auch die freie Niederlassung von Gemeinde zu Gemeinde, d. h. die Gemeinden desselben Kantons dürfen auch keine unsittliche Person mehr in ihre Heimatgemeinde im gleichen Kanton zurückweisen, ausgenommen sie habe ein strafrechtliches Urteil auf sich; sie müssen Falliten, Kuppler, Dirnen usw. aus andern Gemeinden des gleichen Kantons, wie solche aus andern Kantonen bei sich aufnehmen und dulden, wenn sie nur einen Heimatschein haben. Wie ist da in Landgemeinden, die noch auf ehrbares, solides Gemeinwesen, auf Zucht und Sitte halten, ferner noch möglich, Polizei und Ordnung zu handhaben, und welchen Eindruck muß es auf die Gemeindegossen machen, zu sehen, daß die BV gerade solche Leute vorzugsweise unter ihre Protek-

tion nimmt, sie mit ehrbaren Niedergelassenen und Gemeindegossen, die sich durch redliche Arbeit erhalten, auf die gleiche Linie stellt!

... Die Ehegesetzgebung wird durch die neue Verfassung im weitesten Umfange dem Bunde vorbehalten... Also allgemeine Heiratsfreiheit. Am Tage, nachdem Einer aus dem Zuchthaus entlassen wird, muß ihm die Ehebewilligung gegeben werden, keinem Taugenichts, Bettler oder Vaganten kann in Zukunft die Heiratsbewilligung verweigert werden... Auf der Ehe beruht die Familie, auf der Familie die Gemeinde und der Staat. Wird dieses Band gelockert, zu einem blossen Geschäft herabgewürdigt, so stürzen die Grundlagen eines Volksstaates zusammen... Der neue Art. 48 über Glaubens- und Gewissensfreiheit enthält zwar an sich einen schönen und aner kennenswerten Grundsatz, aber in seiner Anwendung wird er doch, namentlich für die katholischen Kantone, zu sehr bedenklichen Folgen führen. Kein Vater kann in Zukunft mehr angehalten werden, seine Kinder taufen zu lassen oder sie in Gottesdienst oder Christenlehre zu schicken. So werden es glaubenslose Väter in der Hand haben, auch ihre Kinder ohne allen Religionsunterricht aufwachsen zu lassen; gegen die Ortsbehörden und die Pfarrämter, welche die Pflicht haben, für die Unterweisung der Kinder in der Religion in Schule und Christenlehre zu sorgen, schützt die Widersetzlichen der Bund.»

*

Gewisse konservative Kreise, die von der Schwyzer Zeitung als die äußerste Rechte bezeichnet werden, hegten scheinbar die Auffassung, es gelte bei der Bundesrevision die Schweiz vor Preußen zu retten:

«Hie Schweiz, hie Preußen! heißt bei ihm (könnte der Obwaldner Volksfreund gemeint sein?) die Parole, nach der das gute Volk sich entscheiden soll. Es ist traurig, daß solch' sinnloses Geschrei Papier findet, auf dem es sich ablagern kann. Die Pickelhaube hat mit unserer Revision so wenig gemein, als der Kittel der Jesuiten. Gleichwohl gibt es auch auf der äußersten Linken eine Schar gewissenloser Schreiberseelen, welche bei jedem Gedanken über die Revision ihre Feder in die Tinte konfessionellen Hasses eintauchen. Was nicht Zentralisation will, ist Rückschritt, ist jesuitisch, ist intolerant. So versucht man den größern Teil des Schweizervolkes, die protestantische Mehrheit nämlich, in Harnisch zu jagen, um sie gegen die hauptsächlich aus Katholiken gebildete Minorität zu hetzen.» — (Schwyzer-Zeitung, Nr. 27, 3. April 1872).

*

«Wir sind allerdings Föderalisten. Aber wir sind ohne Bedenken bereit verschiedene Attribute der Souveränität der Kantone dem gemeinsamen größern Ganzen zu opfern, soweit unsere Zeit, soweit die veränderten Verhältnisse ein solches Opfer in Anspruch nehmen dürfen. Die Revision ist aber leider über die notwendigen Anforderungen hinausgegangen. Wie der einzelne Mensch, so darf auch der Staat nie vergessen, was er war.» — (Schwyzer-Zeitung, Nr. 29, 10. April 1872).

*

«Es ist daher nicht unsere Sache, vor 1848 zurückzugehen, den alten Verhältnissen das Wort zu reden, Zustände der Zerrissenheit und Schwäche herbeizuwün-

schen, wie solche 1798 und 1831 bestanden, und im Gegensatz zu damals das jetzige Revisions-Werk zu prüfen. Nein, unser Standpunkt ist bereits klar gelegt, wir wollen eine kräftige Central-Leitung der Eidgenossenschaft ohne Störung der Eigentümlichkeiten der 22 Kantone, ohne Verletzung der kantonalen Selbständigkeit, soweit nicht das absolute Bedürfnis der Zeit etwas anderes erfordert.»

Doch wendet sich der Schreiber, der sich als liberaler Nidwaldner bezeichnet, gegen die Bewaffnung, Bekleidung und Ausrüstung des Heeres durch den Bund auf Kosten der Kantone, aber ohne deren Mitspracherecht. Im übrigen deckt sich seine Meinung mit der von Segesser. Trotz Anerkennung vieler annehmbarer Punkte, ruft er zur Verwerfung auf.

(Nidwaldner Volks-Blatt, Nr. 17, 27. April 1872).

*

Daß sich die Gegenargumente unmittelbar vor dem 12. Mai häuften und nochmals in fetten Lettern und einprägsamen Sätzen, möglichst in starker Vereinfachung wiederholten, ist klar. Die gesteigerte Erregung und das Abstimmungsfieber aber brachten oftmals auch polemische Artikel hervor; die Sachlichkeit wurde gerne in den Hintergrund gedrängt, sodaß ich verzichten möchte auf eine Abschrift gewisser «Pamphlete», wie sie hüben und drüben vorkamen. Es sei aber noch auf einige Proklamationen und Aufrufe verwiesen:

«Proklamation des Regierungsrates an das Volk des Kts. Luzern». (Vaterland, Nr. 120, 124, 125, ab 4. Mai 1872).

«Der zwölfte Mai!» Aufruf. (Vaterland, Nr. 126, 11. Mai 1872).

«Proklamation ans Schweizervolk». (Nidwaldner Volksblatt, No. 18, 4. Mai 1872).

«Auch ein Wort an die stimmfähigen Knechte und sonstige unbemittelte Arbeiter». (Luzerner Landbote, No. 36, 3. Mai 1872).

*

Es geziemt sich, auch einige Stimmen nach der Abstimmung festzuhalten:

«Der Herrenbund ist gefallen! Die Bundesrevision ist tot! Es lebe eine allseitig gerechte und gemäßigte Bundesreform!» — (Neue Zuger Zeitung, Nr. 40, 18. Mai 1872).

*

«Was ihr Werk zum Fall gebracht hat, ist nicht der religiöse Fanatismus und nicht der Ultramontanismus, sondern der gesunde Sinn des Volkes. Das Volk vertauscht nicht gern etwas Erprobtes gegen etwas Unsicheres und läßt sich nicht so leicht die Gegenwart von der Vergangenheit lostrennen. Daß dieser konservative

Instinkt noch in unserem Schweizervolk lebt, das ist es, was uns am meisten freut.»
— (Vaterland, Nr. 133, 18. Mai 1872).

*

«Das Schweizervolk hat Nein gesagt, es hat den Bundesstaat von 1848 aufrecht erhalten, es hat die Selbständigkeit der Kantone gewahrt. Wir stehen hier vor einer großen Lehre der Geschichte. Es liegt im Volke eine konservative Kraft, d. h. eine erhaltende Kraft, die kein Ueberstürzen, kein gewaltsames gezwungenes Vorwärtsdrängen zuläßt.» — (Nidwaldner Volks-Blatt, No. 20, 18. Mai 1872).

Die Abstimmung vom 12. Mai 1872

Gesamtschweizerisch wurde die Bundesrevision mit 260859 Nein gegen 255606 Ja verworfen. Die Gegner hatten einen Sieg erfochten; aber die Niederlage der Befürworter war keineswegs so stark, daß ihnen der Ausgang der Abstimmung den Mut zu einem neuen Revisionsansatz hätte nehmen können.

Das Verhältnis der Ja- zu den Neinstimmen zeigte in der Inner-schweiz folgendes Bild:

	<i>Ja</i>	zu	<i>Nein</i>
Uri	100	:	2680
Obwalden	100	:	1360
Nidwalden	100	:	699
Schwyz	100	:	551
Zug	100	:	243
Luzern	100	:	191

Dieser Zusammenstellung kann man entnehmen, daß in der Inner-schweiz, wo acht Zeitungen klar gegen die Revisionsvorlage Stellung bezogen, dieser eine starke Gegnerschaft erwachsen war. Der Einfluß der Zeitungen auf die Meinungsbildung ist also nicht von der Hand zu weisen; da in jener Zeit überhaupt wenig öffentliche Versammlungen stattfanden — die Presse berichtet nur von einigen Großkundgebungen, wie etwa in Sursee — wird die Vermutung, die Presse habe den Hauptteil des Abstimmungskampfes bestritten, beinahe zur Gewißheit. Paradoxerweise aber wies der Kanton Uri, der keine eigene Zeitung besaß, prozentual dennoch die stärkste Zahl von Neinstimmen auf.

Die Bundesrevision im Zusammenhang mit dem Zeitgeschehen

Wenn man die in den vorigen Kapiteln niedergelegten Pressestimmen durchgeht, könnte man vielleicht den Eindruck bekommen, die Bundesrevision stelle ein hübsch isoliertes Stück schweizerischer Verfassungsgeschichte dar. Dem ist aber nicht so. Wenn man die Zeitungen aufmerksam durchblättert, dann fühlt man heraus, daß die europäischen und gesamtschweizerischen Ereignisse, sowie besondere Vorkommnisse in einzelnen Kantonen einen nicht unerheblichen Einfluß ausübten auf den Gang der Revision.

So stellte z. B. die Einigung der Nachbarstaaten Deutschland und Italien die Schweiz vor neue Probleme; den damals maßgebenden eidgenössischen Behörden mußte eine Zentralisation und stärkere Einigung der Schweiz als gegeben erscheinen. Durch den für Frankreich unglücklichen Ausgang des deutsch-französischen Krieges erhöhte sich für Preußen die Macht und das Ansehen, sodaß man, was psychologisch durchaus verständlich ist, den Institutionen im deutschen Reiche unter Bismarck erhöhte Bedeutung für die Schweiz zuzumessen begann.

Das vatikanische Konzil von 1870 hatte die Unfehlbarkeit des Papstes in Glaubens- und Sittenlehren erklärt. Dieses Dogma der Infallibilität wurde in katholischen Kreisen nicht allgemein richtig verstanden, teilweise angezweifelt und von einem Teil der Gläubigen gar abgelehnt. Wir wissen, daß aus dieser Glaubenskrise die Bewegung der sog. altkatholischen Kirche entstand.

Eben in jenen gesamteuropäisch bewegten Tagen hob die Bundesrevision an, obgleich wir dabei vermerken müssen, daß ihr schon in den 60er-Jahren Revisionsbestrebungen vorangegangen waren. So läßt sich ein hübsches Stück der oft scharfen und polemischen Auseinandersetzung erklären, ja, man findet darin sogar die mutmaßlichen Gründe, welche zur Verwerfung der Bundesrevision führten. —

Im Zusammenhang mit der Einigung Italiens steht die Säkularisierung des Kirchenstaates. Dieses Ereignis wurde von der liberalen Presse im allgemeinen nicht als ungerechtfertigt, sondern eher als notwendig betrachtet. Die katholische Presse aber betrachtete diesen Vorgang als glatte Usurpation (Vaterland Nr. 15, 1871). Aus dieser un-

gleichen Stellung der liberalen und der konservativen Zeitungen zum gleichen Ereignis ergibt sich ein erster Gegensatz. Die Affäre des Strafhauptpfarrers J. B. Egli in Luzern brachte die Gemüter nochmals in Wallung. Der vom Bischof suspendierte Geistliche wurde von der liberalen Presse in Luzern verteidigt und man gewährte ihm die Möglichkeit der Rechtfertigung. (Luzerner Tagblatt, Nr. 65 ff, 1871). Die konservative Presse griff den Abgesetzten, der es gewagt hatte, wider die Anordnung des Bischofs das Unfehlbarkeitsdogma nicht zu verkündigen, scharf an. (Vaterland, Nr. 68 ff, 1871). Neuen Stoff zur Polemik bot die Schützenhausversammlung in Luzern, wo eine große Schar von liberalen Katholiken Stellung bezog zum neuen Dogma. (Luz. Tagbl., Nr. 85 ff; Vaterland, Nr. 87 ff, 1871).

Der Gegensatz zwischen konservativ und liberal verschärfte sich im Wahlkampf des Monates Mai 1871. Die Konservativen, welche bis jetzt die Opposition bildeten, gingen siegreich aus dem Kampf hervor. Diese errungene Stellung der Katholisch-Konservativen in Luzern hatte ohne Zweifel ihren Einfluß auf die ganze Innerschweiz. Luzerns Meinung wurde auch in Sachen Bundesrevision stark maßgebend in den übrigen Kantonen um den Vierländersee. Zug verstärkte im Januar 1872 die seit zwei Jahren bestehende konservative Mehrheit im Großen Rat. — Besonders heftig reagierte die konservative Presse gegen den sog. Katholiken-Kongreß vom 18. Sept. 1871 in Solothurn, an dem sich katholische und reformierte Schweizer beteiligten, welche Stellung bezogen zum Unfehlbarkeitsdogma, zur größern Einigung der Schweiz aufriefen und der Alt-Katholikenbewegung in der Eidgenossenschaft neuen und impulsiven Auftrieb verliehen. Von der konservativen Presse wurde diese Versammlung im Zusammenhang mit der Bundesrevision gesehen. «Der Anti-Infallibilitätsschwindel steht mit der Bundesrevision in innigster Verbindung» oder «Das Mittel des Zwanges (der Katholiken) muß die Bundesrevision werden.» (Vaterland, Nr. 249 und 250, 1871). Da die Führer der Alt-Katholikenbewegung, wie etwa Munzinger und Keller, als Freimaurer galten, begann nun in rechtskatholischen Kreisen auch die sog. «Freimaurergefahr» die Gemüter zu beunruhigen. —

Die liberale Presse aber lancierte ihrerseits oftmals schwere Angriffe gegen die sog. Ultramontanen, die sich zu stark nach einer auswärtigen geistigen Macht ausrichten würden und so die Unabhängig-

keit der Schweiz in Gefahr brächten. Das Auftreten der meisten liberalen Zeitungen gegen das neue Dogma erscheint einem als verständlich, wenn man vermerkt, daß prominente katholische Kleriker, wie etwa Döllinger, die auch in den Augen eines Segesser hohen Ruf genossen, ebenfalls offen dagegen schrieben. Hingegen mangelten der liberalen Presse jegliche konkrete Beweise für den neuaufgezogenen «Jesuitenschreck». Die Annahme, der Papst stehe unter der Herrschaft der Jesuiten war bloß eine Befürchtung der liberalen Presse, jedoch keine bewiesene Tatsache. (Luzerner Tagblatt, Nr. 258, 1871). Oftmals wurde der Ausdruck «Jesuitismus» geprägt und man verstand darunter absolute päpstliche Herrschaft und Unterwerfung der Katholiken untern diesen Absolutismus. Befürchtungen vor eventuellen Uebergriffen der durch das Vatikanum von 1870 stärker zentralisierten Kirche trugen dazu bei, die konfessionellen Bestimmungen in der BV zu verschärfen. Das aber war anderseits für die Konservativen und auch für zahlreiche liberale Katholiken ein gewichtiger Grund, den Revisionsentwurf abzulehnen. So wurde dann in der Innerschweiz die Idee des Föderalismus noch wesentlich gestärkt durch den Kampf um die absolute Freiheit der katholischen Kirche vor staatlichen Einschränkungen. Es bildete sich ein Bollwerk gegen die zentralisierenden Bestrebungen, an dem die Bundesrevision am 12. Mai 1872 zurückprallte. — Die Diskussion um die Bundesrevision in den Jahren 1870/72 stellt die *erste Stufe des sog. Kulturkampfes in der Schweiz* dar.

Zusammenfassend darf man wohl nach Studium der damaligen Presse der Innerschweiz sagen, daß sich in den Jahren 1870/72 hier eine heftige geistige *Auseinandersetzung zwischen Zentralismus und Föderalismus* abspielte, wobei die föderalistischen Kräfte durch Verwerfung der Bundesrevision den vorübergehenden Sieg davontrugen. Der Gedanke der Bundesrevision, den die konservative Presse nicht zum vorneherein ablehnte, hatte sich infolge wirtschaftlicher Entwicklung in der Schweiz und wegen gesamteuropäisch wichtigen Ereignissen herausgebildet und wollte von den damals meist liberalen (oder radikalen) Bundesbehörden vollzogen werden. Weil aber die nationalrätliche Kommission die sachlich meist gerechtfertigten Revisionsvorschläge des Bundesrates überspitzte, bildete sich in konservativen Kreisen schon bald eine skeptische Haltung gegenüber dem begonnenen Revisionswerk. Die z. T. unklugen und mit religiösen Af-

fekten beladenen Reden einzelner radikaler Führer im Parlament, sowie lokale Ereignisse trugen dazu bei, die Katholisch-Konservativen in eine Abwehrstellung zu drängen, die es ihnen nicht mehr erlaubte, die Sache immer mit genügender Objektivität zu beurteilen. Um das Stimmvolk für eine Entscheidung zu gewinnen, in der es primär um Zentralismus oder Föderalismus ging, focht man auf der einen Seite contra «Infallibilität und Jesuitismus» und auf anderer Seite contra «Freimaurer- und Religionsgefahr.»

Allgemeine Literatur:

Blaser Fritz: Bibliographie der Schweizer Presse, 1956, 1. Halbband, Basel, Birkhäuser-Verlag.

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft; Jubiläumsausgabe 1948, Schweizerische Bundeskanzlei.

Dierauer: Geschichte des Schweiz. Bundesstaates 1848—1918 von Hans Schneider, 1. Halbband, 1931, Zürich, Ernst Waldmann-Verlag.

Gagliardi Ernst: Geschichte der Schweiz, III. Bd. 1798—1937, Zürich 1937, Verlag Orell-Füßli.

Nachwort: Bei der Ausarbeitung dieser pressegeschichtlichen Arbeit standen mir die Herren Dr. Meinrad Schnellmann, Luzern; Prof. Dr. Siegfried Frey, Bern und Rektor Dr. Fritz Blaser, Luzern hilfreich zur Seite. Letzterer hat mir in Zuvorkommenheit auch sein Manuskript des 2. Halbbandes der Bibliographie der Schweizer Presse zur Verfügung gestellt. Ihnen allen gilt mein aufrichtiger Dank!